



## **Erweiterung der Möglichkeiten der Werbung für Ärzte und Zahnärzte**

Neben den berufsrechtlichen Regelungen haben Ärzte bei Werbemaßnahmen das Heilmittelwerbege-  
setz (HWG) zu beachten. Diese Regelungen wurden nun – zum Teil aufgrund vorangegangener Recht-  
sprechung, zum Teil aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union – gelockert. Hierdurch ergeben  
sich für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte insbesondere folgende wesentliche Änderungen, die seit  
26.10.2012 gelten:

### **1. Werbung mit fachlichen Veröffentlichungen**

Das bisherige Verbot, mit fachlichen Veröffentlichungen zu werben, entfällt. Bislang durften  
Ärzte in der Öffentlichkeit nicht mit Gutachten, Zeugnissen und wissenschaftlichen oder fachli-  
chen Veröffentlichungen werben. Dieses pauschale Verbot hatte schon das Bundesverfas-  
sungsgericht eingeschränkt: Nur wenn eine mittelbare Gesundheitsgefährdung der Öffentli-  
keit von einer wissenschaftlichen Öffentlichkeitswerbung ausgegangen ist, durfte diese durch  
einen Konkurrenten untersagt werden. Der Gesetzgeber hat sich nun dafür entschieden, das  
Verbot ersatzlos zu streichen. Ärzte können daher nun unbesorgt auf ihr wissenschaftliches En-  
gagement in der Öffentlichkeit aufmerksam machen.

### **2. Werbung mit Krankengeschichten**

Bislang war es gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 HWG a. F. verboten, Öffentlichkeitswerbung mit der  
Wiedergabe von Krankengeschichten zu betreiben. Dieses Verbot wurde nunmehr einge-  
schränkt. Mit der Wiedergabe von Krankengeschichten darf neuerdings nur dann nicht gewor-  
ben werden, wenn dies in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt oder  
durch eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verlei-  
ten kann. Allerdings müssen Ärzte – sollten sie die Darstellung von Krankengeschichten bei-  
spielsweise auf ihrer Homepage nutzen wollen – immer auch die Regelungen der ärztlichen  
Schweigepflicht sowie des Datenschutzes beachten.

### **3. Abbildung in Berufsbekleidung**

Nachdem bereits der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 01.03.2007 – I ZR 51/04 – die  
Abbildung von Ärzten in Berufskleidung für zulässig erachtet hat, da eine unsachliche Beein-

flussung oder gar eine Gesundheitsgefährdung der Patienten durch die Abbildung von Ärzten in Berufsbekleidung nicht zu befürchten sei, hat sich nunmehr auch der Gesetzgeber entschlossen, dieses Verbot ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Ärzte, die sich auf der Homepage oder in einem Praxisflyer in Arztbekleidung oder im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit darstellen, müssen nunmehr deswegen nicht mehr mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen rechnen.

#### **4. Werbung mit Vorher/Nachher-Bildern**

Werbung mit vergleichender bildlicher Darstellung von Körperzuständen vor und nach einer Anwendung waren bislang verboten. Auch dieses Verbot war bereits durch die Rechtsprechung liberal EU-richtlinienkonform ausgelegt worden. Die Neufassung der Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 5 lit b und lit c HWG verbietet nun nur noch die Werbung mit Bildern, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers aufgrund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im Körper zeigen. Es verbleibt jedoch bei einem umfassenden Werbeverbot mit Vorher/Nachher-Bildern gezielt für Schönheitsoperationen. Fraglich ist, ob dieses Verbot für den Bereich der Schönheitsoperationen der Rechtsprechung standhalten wird.

#### **5. Verwendung von Fachbegriffen**

Früher durften bei der Werbung für Ärzte keine Fachbegriffe verwendet werden. Dieses Verbot wird nunmehr aufgehoben, jedoch sollen weiterhin etwaige Irreführungen aufgrund von Missverständnissen durch die Verwendung von fachsprachlichen Begriffen vom allgemeinen Irreführungsverbot gemäß § 3 HWG erfasst werden.

Fazit: Ärzte sollten sich bei der Durchführung innovativer Werbemaßnahmen auch nach der Lockerung der Regelungen im Heilmittelwerbegesetz vorab durch fachkundige Anwälte beraten lassen.

Dr. Ulrike Brucklacher  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Christina Blanken  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwältin für Informationstechnologierecht